

RS OGH 1993/1/26 14Os110/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1993

Norm

StGB §5 F

StGB §6 E

StGB §75 C

Rechtssatz

Zwar indiziert die Kausalität im Bereich der Vorsatzdelinquenz in der Regel die objektive Zurechnung des Erfolges, sodaß sich die Rechtsbelehrung insoweit grundsätzlich auf die Erörterung der Äquivalenztheorie beschränken kann. In speziellen Fallkonstellationen jedoch, die Anhaltspunkte dafür bieten, daß die Wirksamkeit des (vorsätzlichen) Primärverhaltens eines Täters infolge Eingreifens eines späteren (den Taterfolg unabhängig vom früheren Geschehen herbeiführenden) Ereignisses gänzlich beseitigt wurde (sodaß der Erfolg dem Täter nicht zurechenbar ist - Zurechnungskriterium des Risikozusammenhangs), bedarf es einer eingehenden Überprüfung (auch) des Risikozusammenhangs.

Entscheidungstexte

- 14 Os 110/92

Entscheidungstext OGH 26.01.1993 14 Os 110/92

Veröff: JBI 1994,556 (Burgstaller)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0088982

Dokumentnummer

JJR_19930126_OGH0002_0140OS00110_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>